

4. Quittungen.

Eine Quittung ist die Bescheinigung, daß eine Schuld bezahlt worden ist. Sie muß enthalten: 1. die gezahlte Summe in Buchstaben, 2. den Namen des Zahlenden, 3. die Angabe des Gegenstandes der Schuld, 4. Ort und Datum der Zahlung, 5. die Unterschrift des Empfängers. — Wird auf eine Schuldsomme nur ein Teil abgetragen, so wird auch nur über den gezahlten Betrag quittiert; eine solche Quittung heißt Abschlags-Quittung. Wird aus irgend einem Grunde über einen Betrag doppelt quittiert, so sind in die zweite Quittung die Worte „doppelt für einfach gültig“ aufzunehmen. — Bei Rechnungen wird über die Zahlung gewöhnlich auf der Rechnung selbst quittiert, siehe Nr. 3.

Quittung

über fünfzehn Mark,

welche mir Herr Wilhelm Lemke von hier als jährliche Zinsen für ein Kapital von 375 Mark zu 4 vom Hundert für die Zeit vom 1. Juli 1890 bis zum 1. Juli 1891 heute richtig gezahlt hat.

Eupen, den 1. Juli 1891.

Ludwig Breiten,
Kaufmann.

Quittung.

Herr A. Raub hier selbst zahlte mir heute achtzehn Mark 75 s für im Mai d. J. ihm gelieferte Spezereivaren.

Schwweiler, den 15. Juni 1819.

Max Dunler.

Abschlags-Quittung.

Mark 117.

Buchstäblich einhundertfiebzehn Mark zahlte mir heute Herr Schreinermeister Adolf Einig aus Burtscheid als Abschlagssumme auf mein Guthaben von 220 Mark, so daß ich nur noch einhundert-drei Mark zu fordern habe.

Nachen, den 14. Mai 1891.

Adolf Mohr,
Holzhändler.

5. Kostenanschläge.

Vor der Ausführung größerer Arbeiten wird gewöhnlich ein Kostenanschlag aufgestellt, d. h. eine Berechnung der durch die Arbeiten voraussichtlich entstehenden Kosten.